

Ebenso wie im sozialistischen Strafverfahren ist bei der Prüfung von Verdachtshinweisen die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit von erstrangiger Bedeutung. Diese Bedeutung resultiert aus der sensiblen Beziehung zwischen Staat und Verdächtigem, da einerseits aufgrund des offiziell noch nicht bewiesenen Verdachts einer Straftat ein staatlicher Schuldvorwurf und damit die Ingangsetzung eines Strafverfahrens nicht zu rechtfertigen ist, da aber andererseits zwecks Prüfung der Verdachtshinweise subjektive Rechte und Freiheiten von Verdächtigen eingeschränkt werden müssen. Zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und damit verbunden zur Erhöhung der Rechtssicherheit halten es die Autoren für erforderlich, die bisher sehr abstrakt gehaltene Regelung des § 95 StPO umfangreicher und detaillierter zu gestalten. Im zweiten Abschnitt des Kapitels - Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens - sollte geregelt werden:

§ 96

Prüfung von Verdachtshinweisen

- (1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, jeden Hinweis auf den Verdacht einer Straftat zu prüfen und den Verdächtigen zu ermitteln,
- (2) Zu diesem Zweck sind die notwendigen Prüfungshandlungen in dem Umfang vorzunehmen, wie das für eine Entscheidung gemäß §§ 99 ff, erforderlich ist. Hierzu können auch die möglichen Formen der Mitwirkung der Bürger (§ 4), bei jugendlichen Verdächtigen außerdem der Erziehungsberechtigten (§ 70) oder der Organe der Jugendhilfe (§ 71) genutzt werden.